

# **Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 für die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow**

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 03. Dezember 2018 zum Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2019 (AmtsBl. M-V 2018 S.642) findet die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am

**Sonntag, dem 26. Mai 2019**

statt.

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S.193, 200) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf zur möglichst frühzeitigen

## **Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. für die **Wahl der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen** der Gemeinden Priepert und Wustrow sowie der Städte Mirow und Wesenberg und
2. für die **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister** der Gemeinden Priepert und Wustrow sowie der Städte Mirow und Wesenberg.

Auf die Bestimmungen des LKWG M-V, insbesondere der §§ 15 bis 19, sowie der LKWO M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern), insbesondere der §§ 24 bis 26, weise ich hin.

Wahlvorschläge können eingereicht werden von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Partei**), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**) und von einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (**Einzelbewerbung**).

Wahlvorschläge sind

**spätestens am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr**

schriftlich bei der Wahlleitung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Zimmer 03 einzureichen.

**Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Gemeindevwahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen!**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag (12.03.2019) der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindevwahlleitung während der Dienststunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sie stehen ebenfalls im Internet auf [www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare](http://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare) zur Verfügung.

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen sind mit den Formblättern der Anlage 4, für Bürgermeisterwahlen mit den Formblättern der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Hinsichtlich auf das Zustandekommen der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 Kommunalverfassung M-V) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Die mit den Wahlunterlagen einzureichenden Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Das Wahlgebiet der **Stadt Mirow** besteht aus einem Wahlbereich.

Die Anzahl der Stadtvertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V fünfzehn. Davon sind bei der Wahl zur Stadtvertretung vierzehn Stadtvertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Stadtvertretung.

Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 19 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Priepert** besteht aus einem Wahlbereich.

Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V sieben. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung sechs Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Gemeindevertretung.

Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 11 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Stadt Wesenberg** besteht aus einem Wahlbereich.

Die Anzahl der Stadtvertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V fünfzehn. Davon sind bei der Wahl zur Stadtvertretung vierzehn Stadtvertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Stadtvertretung.

Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 19 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wustrow** besteht aus einem Wahlbereich.

Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V neun. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung acht Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Gemeindevertretung.

Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 13 Bewerber zu benennen.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur **je einen Wahlvorschlag** zur Gemeinde/Stadtvertretung einreichen. Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Kommunalverfassung M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung sein.

Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber

wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, AZ 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde bzw. Stadt Beschäftigte wie z. B. Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

### **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister**

Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur **eine** Person enthalten.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien bzw.

Wählergruppen oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an **einem** gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen sowie zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis.

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern**

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Melderegister auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.4 oder 5.5 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Mirow, den 16.01.2019

Petra Mewes  
Gemeindewahlleiterin